

## NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Gemeinderatssitzung am 30.07.2009 im Sitzungszimmer der Gemeinde Kappl

**Anwesende:** Vorsitzender Bürgermeister Helmut Ladner  
Stellvertreter Johannes Reinalter  
Gemeinderäte Gottlieb Sailer, Karl Spiss, Ernst Hauser, Josef Hauser, Adolf Jehle, Egon Jäger, DI Werner Zangerle, Wilhelm Siegele, Heinrich Rudigier, Josef Juen, Johann Huber und Thomas Spiss

Ersatzmitglied Franz Pfeifer

**Entschuldigt:** Alfons Stark

Schriftführer Richard Pfeifer

**Dauer:** 19.30 – 23.45 Uhr

### Tagesordnung:

01. Bericht und Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
02. Information und Beratung Angelegenheit Jugendarbeit
03. Beratung und Beschluss Änderung Müllabfuhrordnung und Abfallgebührenordnung
04. Beschluss Finanzierung Ankauf Verwiegesystem
05. Beschluss Antrag Tschiderer Florian um Abstandsnachsicht
06. Beratung Antragstellung für die Errichtung von Steinschlagschutzmaßnahmen
07. Beschluss zur Neuverpachtung des Gemeinschaftshauses Langesthei
08. Beschluss Einräumung Dienstbarkeit für die Kabelverlegung TIWAG im Bereich Schaller
09. Beschluss Änderung Flächenwidmungsplan Bereich Sunny Mountain
10. Beschluss Beauftragung Arbeiten Brandschutzeinrichtung VS Kappl
11. Personalangelegenheiten
12. Anträge, Anfragen und Allfälliges

## **Erledigung - Beschlussfassung**

### **Zu 01.) Bericht und Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung:**

Der Bürgermeister berichtet über die Durchführung der Beschlüsse der letzten Sitzung vom 04.06.2009, im Besonderen über:

- Regelung des Bereitschaftsdienstes der Ärzte - Landesregierung;
- Umstellung der Müllabfuhr – Bedarfszuweisung;
- Erweiterung Sunny Mountain von Vollversammlung wie geplant beschlossen.

#### **Beschluss:**

*Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 04.06.2009 wird einstimmig genehmigt.*

### **Zu 02.) Information und Beratung Angelegenheit Jugendarbeit:**

Bezüglich Jugendarbeit in der Gemeinde wurde am 09. Juli vom Bürgermeister, GV Gottlieb Sailer und Andreas Juen ein Gespräch mit Siegfried Pfeifer von der Abteilung JUFF des Amtes der Tiroler Landesregierung geführt. Der bei der Sitzung anwesende JUFF-Mitarbeiter Siegfried Pfeifer erläutert die Vorgaben, die seitens des Landes für eine Förderung der Jugendarbeit (maximal 50 % der Investitions- und Personalkosten) verlangt werden. So ist zumindest die Erarbeitung eines Projektes mit Bedarfserhebung erforderlich und wenn Bedarf besteht, die Zustimmung des Gemeinderates zu Investitionen und Betreuung der Jugend (Betrieb, Personal etc.). Nach eingehender Diskussion, in der die grundsätzliche Notwendigkeit von Maßnahmen zur Jugendbetreuung in Kappl nicht bestritten wird, erfolgt der

#### **Beschluss:**

*Bevor konkrete Maßnahmen gesetzt werden, ist eine genaue Kostenerhebung der erforderlichen Umbauarbeiten im ehemaligen Musikprobelokal unabdingbar.*

### **Zu 03.) Beratung und Beschluss Änderung Müllabfuhrordnung und Abfallgebührenordnung:**

Da ab Oktober 2009 die Müllentsorgung geändert wird (Umstellung auf Verwiegung) sind auch die Abfuhr- und Gebührenordnung entsprechend umzustellen. Für die Abfuhr sind sowohl ein Hol- als auch ein Bringsystem vorgesehen (Selbstanlieferung an den Recyclinghof bzw. Abholung). Laut Gemeinderatsbeschluss vom 04.06.2009 hat der Gemeindevorstand die entsprechende Änderung der Abfallgebühren- und Müllabfuhrordnung zur Beschlussfassung vorbereitet. Das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeindeangelegenheiten, das den Entwurf der Abfallgebührenordnung bereits vorbegutachtet hat, hat dazu am 29. d. M. mitgeteilt, dass sie vom Gemeinderat beschlossen werden könne.

Der Entwurf der Müllabfuhrordnung wird grundsätzlich akzeptiert, ist in einigen Punkten jedoch noch geringfügig zu ändern.

**Beschluss:**

*Die Müllabfuhrordnung und die Abfallgebührenordnung werden gemäß den vorliegenden Entwürfen (Anlage 1 und 2) beschlossen.*

**Zu 04.) Beschluss Finanzierung Ankauf Verwiegesystem:**

Für das ab Herbst geltende Verwiegesystem hat der Gemeinderat am 04.06.2009 die Beauftragung der Fa. Gassner zum angebotenen Bestpreis beschlossen. Als Zahlungsplan wurde vorgeschlagen, 1/3 bei Auftragserteilung, 2/3 bis spätestens 05.02.2010 unter Vorlage einer Bankgarantie zu begleichen. Die notwendige Software soll von der Kufgem zum angebotenen Preis angekauft werden. Auf Ansuchen von Bürgermeister Helmut Ladner hat das Land für diese Aufwendungen mittlerweile eine außerordentliche Zuwendung von € 20.000,-- zugesagt. Der Bürgermeister schlägt daher vor, heuer noch die Hälfte der Kosten der Einführung des Verwiegesystems zu begleichen, den Rest – ohne Bankgarantie - bis Februar nächsten Jahres.

**Beschluss:**

*Dem Ankauf bzw. der Finanzierung des Verwiegesystems für die Müllentsorgung laut Vorschlag des Bürgermeisters wird zugestimmt.*

**Zu 05.) Beschluss Antrag Tschiderer Florian um Abstandsnachsicht:**

Florian Tschiderer möchte beim bestehenden Wohnhaus auf Gp. 6724/3 (Lahngang) einen Zu- bzw. Aufbau errichten. Seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung wurde ihm die Errichtung einer Lawinenschutzmauer vorgeschrieben, die in der geplanten Form den Mindestabstand gegenüber der Gemeindestraße unterschreitet. Florian Tschiderer hat nun um die Genehmigung hierfür ersucht. Es wird seitens des Gemeinderates vorgebracht, dass in solchen Fällen dafür zumindest eine unentgeltliche Grundabgabe ins öffentliche Gut verlangt wurde, was auch hier geschehen sollte. Es wird angemerkt, dass sich die Planer grundsätzlich an die Vorgaben der Gemeinde halten sollten.

**Beschluss:**

*Das von Florian Tschiderer eingereichte Bauvorhaben ist dahingehend abzuändern, dass bei Begradigung der Straße zwischen den Vermessungspunkten 2373 und 2368 – der Grund dafür ist vom Bauwerber unentgeltlich ins öffentliche Gut abzutreten – die Stiege einen Mindestabstand von 0,50 m zur Grundgrenze aufweist. Die Mauer in der Nordwestecke ist so abzuschwenken, dass sie den Abstand gemäß der Verordnung der Gemeinde Kappl aufweist.*

### **Zu 06.) Beratung Antragstellung für die Errichtung von Steinschlagschutzmaßnahmen:**

In der Gemeinde Kappl gibt es nach wie vor mehrere Bereiche, in denen Schutzmaßnahmen gegenüber Steinschlag erforderlich wären und entsprechende Ansuchen vorliegen. Dies betrifft vor allem die Weiler Grüble, Höfen, Höfer Au, Staudenmühl, Innerlangesthei und Sommerstadlen / Kohlgreit. Der Bürgermeister schlägt vor, bei der Wildbach- und Lawinenverbauung die Erstellung eines Konzeptes der erforderlichen Verbauungsmaßnahmen zu beantragen, was aber auch die Leistung von Interessentenbeiträgen seitens der Gemeinde beinhaltet. Dem hält vor allem GR Gottlieb Sailer entgegen, dass bereits längst beantragte Projekte noch nicht realisiert sind und es wenig Sinn macht, neue zu erstellen, bevor dies nicht geschehen ist.

Der von Wilfried Juen vorliegende Antrag um Verbauung des Lochmühlbaches fällt laut Rücksprache bei der Wildbach- und Lawinenverbauung nicht in die Richtlinien und Vorgaben der WLW, sodass von ihr nur die bereits zugesagte fachliche Hilfestellung angeboten werden könne. Der Antrag von Wilfried Juen wird daher abgelehnt.

#### **Beschluss:**

*Bereits zugesagte Projekte (Seßlabach, Höfer- und Bilderbachle) sind von der Wildbach- und Lawinenverbauung mit Nachdruck zu realisieren. Erst in weiterer Folge sollen dann in den genannten Bereichen Begutachtungen und Projektierungen von Steinschlagschutzbauten vorgenommen werden.*

### **Zu 07.) Beschluss zur Neuverpachtung des Gemeinschaftshauses Langesthei:**

Peter Praxmarer aus Ried im Oberinntal, gelernter Koch und als solcher bzw. Küchenchef bisher tätig, hat um die Pacht der „Jausenstation Kirchplatzl“ in Langesthei angesucht, nachdem sie der bisherige Pächter nicht mehr betreibt. Er hat einen monatlichen Pachtzins von € 100,-- und die Übernahme der Betriebskosten (rund € 300,--) angeboten. Laut GR Thomas Spiss ist der Betrieb vor der Verpachtung gründlich zu reinigen, was entweder durch die Gemeinde geschehen sollte oder Peter Praxmarer übernehmen würde, wenn er diese Arbeit entsprechend abgegolten bekommt.

#### **Beschluss:**

*Die „Jausenstation Kirchplatzl“ in Langesthei wird ab Anfang August 2009 an Peter Praxmarer um einen Pachtzins von € 100,-- monatlich und die Übernahme der Betriebskosten (€ 200,- bis 300,- pro Monat) verpachtet. Pachtzins und Betriebskosten sind im Voraus bis 5. jeden Monats zu entrichten. Der Pächter hat zu Beginn des Pachtverhältnisses eine Kautions in Höhe von € 1.000,-- zu hinterlegen. Für die Reinigung des Betriebes erhält Herr Praxmarer von der Gemeinde eine Pauschale von € 200,--.*

**Zu 08.) Einräumung Dienstbarkeit für die Kabelverlegung TIWAG im Bereich Schaller:**

Die Tiwag plant an Stelle der Freileitung im Bereich Schaller die unterirdische Verlegung der Kabel, wobei im Bereich der Brücke geringfügig öffentliches Gut (Gpn. 7930/9 und 8321) in Anspruch genommen werden muss. Sie hat der Gemeinde einen entsprechenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag vorgelegt, der vom Bürgermeister unterfertigt wurde.

**Beschluss:**

*Der grundbücherlichen Einverleibung der Dienstbarkeit der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten in EZ 529 in Gst. 7930/9 und 8321 zugunsten der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG wird zugestimmt.*

**Zu 09.) Beschluss Änderung Flächenwidmungsplan Bereich Sunny Mountain:**

Beim bestehenden Restaurant „Sunny Mountain“ auf Gp. 1673/33 ist eine Erweiterung geplant, das geringfügig über die östliche Abgrenzung der bestehenden Sonderflächenwidmung hinausreicht. Die für die hierfür notwendige Widmungsergänzung erforderlichen Planunterlagen (Vermessung und Pläne Pro Alp Consult) liegen vor.

**Beschluss:**

*Die in den Änderungsplänen der Fa. Pro Alp Consult ersichtlichen Teilflächen der neu vermessenen Gpn. 1673/33 und 1673/1 werden von derzeit Sonderfläche Schipiste in "Sonderfläche Kinderbetreuungszentrum mit Schikindergarten, Schischule, Sportverleih, Bergstation Kinderlift, Restaurant sowie maximal fünf Personalzimmer" gemäß § 43 Abs.1 lit a, TROG 2006 umgewidmet.*

*Gleichzeitig wird die Auflage dieser Widmung beschlossen und dass der Beschluss in Rechtskraft erwächst, wenn während der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme dazu eingebracht wird.*

**Zu 10.) Beschluss Beauftragung Arbeiten Brandschutzeinrichtung VS Kappl:**

Bei der Überprüfung der Volksschulen Kappl und Holdernach durch die BH Landeck, Schulamt; hinsichtlich Einhaltung diverser Sicherheitsvorschriften wurde u. A. der Einbau verschiedener Brandschutzeinrichtungen bemängelt und in Folge die Mängelbehebung vorgeschrieben. Die Gesamtkosten hierfür belaufen sich nach Angaben des Bürgermeisters auf ca. € 25.000,-, die aus der Sonderrücklage finanziert werden können.

**Beschluss:**

*Der Einbau der vorgeschriebenen Brandschutzeinrichtungen in den Volksschulen Kappl und Holdernach wird an die Firmen Jehle GmbH und Egon Kerber in Auftrag gegeben. Die Finanzierung erfolgt aus der Sonderrücklage.*

**Zu 11.) Personalangelegenheiten:**

Um die ausgeschriebene Stelle einer weiteren Reinigungskraft in der Gemeinde haben sich drei Frauen beworben.

**Beschluss:**

*Die Stelle einer weiteren Reinigungskraft (20 Wochenstunden) wird an Heike Juen vergeben. Über die Abstimmung erfolgt eine eigene Niederschrift.*

**Zu 12.) Anträge, Anfragen und Allfälliges:**

- ◆ Zusage des Landeshauptmannes für außerordentliche Förderung verschiedener Vorhaben (Sanierung Mehrzweckgebäude, Reparatur Schneefräse usw.)
- ◆ Sanierung Mehrzweckgebäude Diasbach – Ausschreibungen sind erfolgt;
- ◆ Behausung der Müllcontainer beim Zollhaus 247 – wird von den Mitarbeitern des Bauhofes vorgenommen;
- ◆ Fertigstellung der Wohnung im Zollhaus 246 in ca. 1-2 Wochen;
- ◆ Straßenausbau in Hof – Projekt liegt vor; straßenrechtliche Verhandlung demnächst;
- ◆ Bemängelungen des Straßenausbaues Lochmühl;
- ◆ Absicherung Baugrube Hofstatt - die Baubehörde wird entsprechende Maßnahmen vorschreiben;
- ◆ Straßenbeleuchtung Höfer Au - wird nach Lieferung der Straßenlampen vom Bauhof erledigt;
- ◆ (Neu) - Eröffnung Wohn- und Pflegeheim Grins am 05.09.2009;
- ◆ Eröffnung Dorfzentrum - Absprache und Vorbereitung durch Arbeitsgruppe;
- ◆ Volksschule Platz – Änderung der Verwendung durch die Gemeinde See – Abklärung mit Aufsichtsbehörde vornehmen;
- ◆ Hangrutschung (Riss) Dias (Lawinenverbauung) – Anfrage bei WLW machen.

Mit Ausnahme des Beschlusses zu Punkt 11.) wurden alle Beschlüsse einstimmig gefasst.

Der Schriftführer

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am 12.08.2009

Abgenommen am

Anlage 1

## **Müllabfuhrordnung der Gemeinde Kappl**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kappl hat mit Beschluss vom 30. Juli 2009 nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 3/2008, folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeine Grundsätze**

- 1) Der gesamte im Bereich der Gemeinde anfallende Hausmüll und Sperrmüll ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Kappl gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen:
  - a) betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden,
  - b) gefährliche Abfälle und
  - c) Bioabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- 1) Hausmüll sind alle nicht gefährlichen Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Zif. 2 Bundesabfallwirtschaftsgesetz 2002. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) Sperrmüll ist jener Hausmüll, der auf Grund seiner Größe oder Form nicht in den für die Sammlung des Hausmülls bestimmten Müllbehältern eingebracht werden kann.
- 3) Betriebliche Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme des Hausmülls.

### **§ 3**

#### **Abfuhrbereich**

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst alle mit bewohnten Objekten verbauten Grundstücke der Gemeinde Kappl, die mit für das Müllfahrzeug des beauftragten Abfuhrunternehmens befahrbaren Wegen erschlossen sind.

2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:

- a) Bioabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden (sogenannte „Eigenkompostierer“);
- b) betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden;
- c) Abfälle, die zum Zwecke ihrer Verwertung getrennt zu sammeln sind und die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof der Gemeinde zu bringen sind;
- d) Sämtliche Objekte laut Anhang (Schigebiet, Berghütten, Almen, Wochenendhäuser, Kochhütten, Freizeitwohnsitze, Ferienwohnungen usw.), bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

Der anfallende Haus- und Sperrmüll ist zur Gänze über den Recyclinghof der Gemeinde zu den Öffnungszeiten zu entsorgen.

#### **§ 4**

##### **Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter**

- 1) Für die Bereitstellung von Restmüll sind ausschließlich die bei der Gemeinde erhältlichen Müllsäcke (60 L und 110 L), welche mit einer Müllmarke gekennzeichnet sind, zu verwenden. Die Restmüllsäcke, deren Entsorgung gewünscht wird, werden lt. Abfuhrplan alle 4 Wochen ab 07:00 Uhr am Aufstellplatz bereitgestellt. Die Müllsäcke werden von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt und gewogen. Das ermittelte Gewicht wird verrechnet.
- 2) Für die Bereitstellung von Biomüll sind ausschließlich 120 Liter Müllbehälter mit Einlegesäcken und Datenträgern, welche von der Gemeinde zum Selbstkostenpreis ausgegeben werden, zu verwenden. Die Behälter für Bioabfall, deren Entleerung gewünscht wird, werden lt. Abfuhrplan 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr entleert. Im Rahmen der Entleerung werden die Müllbehälter automatisch identifiziert und der Abfall, welcher im Müllfahrzeug gesammelt wird, gewogen. Das ermittelte Gewicht wird verrechnet.
- 3) Die Behälter sind vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten (Haushaltsvorstand) am Abfuhrtag so aufzustellen, dass
  - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt,
  - b) diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können,
  - c) die Müllgefäße/Müllsäcke von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust entleert/abgeholt werden können.
  - d) Müllsäcke dürfen 30kg Gesamtgewicht nicht überschreiten!

#### 4) Festlegung der Jahresmindestmüllmenge (Mindestbehältervolumen):

##### a) für den Restmüll:

30 kg pro Einwohner und Jahr

10 kg pro Gästebett und Jahr

2 kg pro Sitzplatz und Jahr

9 kg pro Beschäftigten und Jahr

27 kg pro Bewohner von nicht ständig bewohnten Objekten und Jahr

##### b) für den Bioabfall:

30 kg pro Einwohner und Jahr

10 kg pro Gästebett und Jahr

2 kg pro Sitzplatz und Jahr

9 kg pro Beschäftigten und Jahr

27 kg pro Bewohner von nicht ständig bewohnten Objekten und Jahr

Die Gemeinde Kappl überwacht mit dem Müllverwiege- und Identifikationssystem die jährlichen Restmüll- und Bioabfallmengen. Wenn die fachliche Überprüfung ergibt, dass jenen Tarifnehmern, die keines oder ein zu geringes Abfallaufkommen aufweisen, keine sachliche Begründung liefern können, wird das Müllaufkommen geschätzt und die geschätzte Menge vorgeschrieben.

5) Die Aufstellplätze für Restmüllsäcke/Bioabfallbehälter zur Müllabfuhr innerhalb des Abfuhrbereiches werden im Abfuhrplan festgelegt. Dieser Abfuhrplan definiert für jedes gemeldete Wohnobjekt einen Aufstellplatz. Der Abfuhrplan wird durch den Gemeinderat jährlich beschlossen und bis 1.12. ortsüblich kundgemacht.

6) Ist die Abfuhr des Hausmülls durch die öffentliche Müllabfuhr ohne Verschulden des Grundstückseigentümers ausnahmsweise nicht zum vorgesehenen Abfuhrtermin möglich, so ist die Abfuhr sobald wie möglich nachzuholen und der neue Abfuhrtermin rechtzeitig ortsüblich zu verlautbaren.

7) Muss die Abfuhr des Hausmülls aus Verschulden des Grundstückseigentümers unterbleiben, hat die Abfuhr zum nächsten vorgesehenen Abfuhrtermin zu erfolgen. Ist jedoch zur Wahrung der im Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz geschützten Interessen ein zusätzlicher Abfuhrtermin notwendig, so hat der Grundstückseigentümer diesen Abfuhrtermin mit der Gemeinde abzuklären und die Kosten zu tragen.

8) Änderungen des Abfuhrtermines laut Absatz 2 in der Zeit sowie Änderungen des Intervalls sind seitens der Gemeinde möglich und werden rechtzeitig ortsüblich verlautbart.

## § 5

### Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

- 1) Der Sperrmüll kann im Recyclinghof der Gemeinde Kappl zu den festgelegten Öffnungszeiten kostenpflichtig abgegeben werden. Die festgelegten Öffnungszeiten werden ortsüblich kundgemacht. Im Rahmen der Übernahme wird der Abfallbesitzer durch die Bürgerkarte identifiziert und der Sperrmüll gewogen. Das durch die Waage ermittelte Gewicht wird verrechnet.
- 2) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

## § 6

### Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Abfälle

- 1) **Die Wertstoffe und Verpackungen** – Glas, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Kunst- und Verbundstoffe, Textilien sowie Speisefette - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung am Recyclinghof der Gemeinde zu den Öffnungszeiten zu übergeben.
- 2) **Altglas** ist am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen. In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden: Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren etc.
- 3) **Altpapier und Kartonagen** sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen. Nicht zum Altpapier gehören: Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier etc.
- 4) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**
  - a. **Metallverpackungen** sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen. Metallverpackungen sind: Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen etc. Nicht zu den Metall-verpackungen gehören: Spraydosen, nicht restlich entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen etc.
  - b. **Haushaltsschrott** ist am Recyclinghof abzugeben. Zum Haushaltsschrott gehören: Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe etc. Nicht zum Haushaltsschrott gehören: Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte etc.
- 5) **Elektroaltgeräte** sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
  - a. **Großgeräte** (E-Herde, Waschmaschinen, etc.),
  - b. **Kleingeräte** (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte etc.)
  - c. **Bildschirmgeräte** (TV- und Computer-Bildschirme etc.)
  - d. **Kühlgeräte**

- 6) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen** sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen. Zu den Kunststoff- und Verbundstoff-verpackungen gehören: Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen etc. Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören: Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi etc.
- 7) **Alttextilien** sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
- 8) **Speisefette/-öle** sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen.
- 9) **Bauschutt:** mineralische Baurestmassen wie Ziegel, Fliesen, Mörtel, Putz, Betonabbruch und Keramik können am Recyclinghof kostenpflichtig abgegeben werden. Im Rahmen der Übernahme wird vom Aufsichtsorgan am Recyclinghof die Kubatur geschätzt und in die Bauschuttliste eingetragen. Mit der Unterschrift des Übergebers auf der Bauschuttliste bestätigt dieser die Richtigkeit der Angaben.

## § 7

### Festlegung des Systems der Sammlung von Bioabfällen/kompostierbaren Abfällen

- 1) Kompostierfähige Abfälle / Bioabfälle sind:
  - a) organische Abfälle aus dem Gartenbau und aus Grünanlagen, wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle etc.
  - b) organische Abfälle aus Haushalten und Betrieben, wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren etc.
  - c) pflanzliche Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte
  - d) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von Bioabfällen geeignet ist, handelt.
- 2) Nicht kompostierfähige Abfälle sind: Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen.
- 3) Bioabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert entsprechend der Festlegungen im § 4 Abs. 2 zu sammeln und zu übergeben.
- 4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig oder halbjährlich sämtliche Bioabfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
- 5) Baum- und Strauchschnitt ist am Sammelplatz der Gemeinde abzugeben. Die Durchführung der Baum- und Strauchschnittsammlung erfolgt periodisch und wird ortsüblich verlautbart.

## **§ 8**

### **Verwendung und Reinigung der Behälter**

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hinten gehalten wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
- 2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Besitzer zu erfolgen.
- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

## **§ 9**

### **Strafbestimmungen**

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990, i.d.g.F., bestraft.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Kappl tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Müllabfuhrordnungen der Gemeinde ihre Gültigkeit.

## **Anhang**

### **Nicht unter die Abholpflicht fallende Objekte gemäß § 3 Abs 2 lit d:**

Ascherhütte  
Niederelbehütte

Versingalpe  
Visnitzalpe  
Vesulalpe  
Seßladalpe (obere und untere)  
Diasalpe (neu und alt)  
Durrichalpe  
Spiduralpe  
Langestheialpe

Restaurant Huisleralm  
Restaurant Bockalm  
Alpengasthof Dias

Sämtliche Objekte der Bergbahnen Kappl im Schigebiet

Anlage 2**Abfallgebührenordnung der Gemeinde Kappl**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kappl hat mit Beschluss vom 30. Juli 2009 gemäß § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

**§ 1****Arten der Gebühren**

Die Gemeinde Kappl hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

**§ 2****Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Der Gebührenanspruch auf die **Grundgebühr** entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die **weitere Gebühr** entsteht:
- a) für die Entsorgung des Restmülls bei der Ausfolgung der Müllwertmarken an die Haus- bzw. Grundeigentümer;
  - b) für die Entsorgung des Biomülls bei der Ausfolgung der Biomüllsäcke an die Haus- bzw. Grundeigentümer;
  - c) für die Entsorgung des Sperrmülls bei der Anlieferung zum Recyclinghof.

**§ 3****Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlagen**

- (1) Für die **Grundgebühr** gelten folgende Bemessungsgrundlagen bzw. Gebührensätze:

a)	<b>Private Haushalte</b>	€ nach Personen und Jahr:
	1 Person	€ 23,50
	2 Personen	€ 35,90
	3 Personen	€ 47,05
	4 Personen	€ 58,20
	5 Personen und mehr	€ 69,30

b) **Wohnobjekte ohne ständige Bewohner** (Zweitwohnsitze)

Bemessungsgrundlage:

1 Person	€ 21,00
2 Personen	€ 32,15
3 Personen	€ 43,30
4 Personen	€ 53,25
5 Personen und mehr	€ 63,10

Als Stichtag für die Ermittlung der Haushalte und Personen pro Haushalt wird der 01.01. des betreffenden Kalenderjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührevorschreibungen unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird ein neuer Haushalt gegründet oder ein Haushalt aufgelassen, ist die nach vollen Monaten anteilige Gebühr zu entrichten.

c) **Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen**ca) Fremdenverkehrsbetriebe

Die Grundgebühr richtet sich nach der Anzahl der Betten, und zwar nach dem Stand am 01.01. des betreffenden Jahres laut Eintragung im Unterkunftsverzeichnis der Tourismusverbände Kappl bzw. See. Änderungen im laufenden Jahr werden nicht berücksichtigt. Die Gebühr beträgt:

je Gästebett in Privatzimmern und gewerblichen Betrieben	€ 6,20
je Liege in Privatzimmern und gewerblichen Betrieben	€ 1,90
je Gästebett in Ferienwohnungen	€ 7,50
je Liege in Ferienwohnungen	€ 2,40
und/oder nach der Anzahl der Sitzplätze in Restaurants, Pensionen, Hotels, Gast- häusern, Bars usw. je Sitzplatz	€ 1,90

cb) Gewerbebetriebe

Als Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Grundgebühr für alle anderen Betriebe (Dienstleistungsbetriebe, Banken, Arztpraxen, Tischlereien, Schlossereien...) dient die **Anzahl der Beschäftigten**.

Sie beträgt pro Beschäftigten	€ 6,95
-------------------------------	--------

Grundlage für die Bemessung der Gebühr ist der Mittelwert der Erhebung vom 01.03. und 01.09. des der jeweiligen Vorschreibung vorhergehenden Kalenderjahres.

Veränderungen nach diesen Stichtagen bleiben bei der Gebührenvorschreibung unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird ein neuer Betrieb gegründet oder ein Betriebsstandort aufgelassen, ist die nach vollen Monaten zu berechnende anteilige Grundgebühr zu entrichten.

- (2) Die **weitere Gebühr** gliedert sich in Restmüllgebühr, Biomüllgebühr, Sperrmüllgebühr und Bauschuttgebühr. Es gelten für die weitere Gebühr folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

a) **Restmüllgebühr**

Die Restmüllgebühr beträgt

Abholgebühr je kg	€ 0,65
Bringgebühr je kg	€ 0,34

b) **Biomüllgebühr**

Die Biomüllgebühr beträgt

Abholgebühr je kg	€ 0,37
Bringgebühr je kg	€ 0,17

c) **Sperrmüllgebühr**

je kg	€ 0,34
-------	--------

d) **Bauschuttgebühr**

Die Bauschuttgebühr beträgt

je Liter rein	€ 0,10
je Liter unrein	€ 0,30

Kühlgeräte, Autowracks, Autoreifen u. a. werden zu den jeweils gültigen Entsorgungspreisen entsorgt. Die Sammlung dieser Abfälle wird von der Gemeinde ortsüblich kundgemacht.

In den angeführten Beträgen ist die Umsatzsteuer (derzeit 10 %) bereits enthalten.

Müllsäcke und Biomüllsäcke werden von der Gemeinde zum Selbstkostenpreis an die Grundstücks- bzw. Hauseigentümer ausgegeben.

#### **§ 4**

#### **Gebührenschildner, gesetzliches Pfandrecht**

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

#### **§ 5**

#### **Entrichtung der Gebühren**

Die Grundgebühr wird halbjährlich vorgeschrieben.

#### **§ 6**

#### **Verfahrensbestimmungen**

Für Verfahren nach dieser Verordnung sind die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung anzuwenden.

#### **§ 7**

#### *Schlussbestimmungen*

Diese Verordnung tritt mit 01. Oktober 2009 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Abfallgebührenordnungen der Gemeinde Kappl ihre Gültigkeit.